

Gebührenordnung für den Friedhof Groß Särchen

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FHG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABl. Nr. 154 S. 207, 224), hat der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Särchen am 02.06.2026 die folgende Gebührenordnung für den Evangelischen Friedhof Groß Särchen

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 20 Jahre
2. für Erd- und Urnenbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, auf 10 Jahre
3. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre

§ 2

Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend Zuordnung im Gesamtplan,

1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle je Jahr	
1.1.1	einstelliges Erdwahlgrab (1 Sarg und 1 Urne) je Jahr	488,15 € 24,41 €
1.1.2	zweistelliges Erdwahlgrab (2 Särgе und 2 Urnen) je Jahr	976,30 € 48,82 €
1.2	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	357,33 €
1.3	Kindergrabstätten	
1.3.1	Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	178,66 €
1.3.2	Urnenreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	137,07 €
1.4	Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstätte	
1.4.1	einstelliges Urnenwahlgrab (2 Urnen) je Jahr	293,64 € 14,77 €
1.5	Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	274,15 €
1.6	Urnengemeinschaftsgrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	
1.6.1	Urnengemeinschaftsanlage 4	3.490,46 €

1.7	Urnengemeinschaftsgrabstätte Paaranlage auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung durch den Hinterbliebenen (Antragsteller der Beisetzung)	
1.7.1	Erstbelegung UGAP 1 mit Beisetzungsgebühr	5.661,47 €
	Gebühr für die Zweitbelegung in Paaranlage UGAP 1 einmalig	816,26 €
	Gebühr für die Zweitbelegung in Paaranlage UGAP 1 je Jahr	162,38 €
1.7.2	Erstbelegung UGAP 2 ohne Beisetzungsgebühr	5.416,67 €
	Gebühr für die Zweitbelegung in Paaranlage UGAP 2 einmalig	319,19 €
	Gebühr für die Zweitbelegung in Paaranlage UGAP 2 je Jahr	162,38 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühren (je Jahr und je Grabstelle)	
	Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von je Grabstelle und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.	19,60 €
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Erdbestattungen bei einer	
3.1.1	Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte	635,00 €
3.1.2	Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres	335,00 €
3.2	Urnenbeisetzung	415,00 €
4.	Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen	
4.1	Zustimmung zur Errichtung/Veränderung von Grabmalen einschließlich Einfassung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen bei gleichbleibenden Maßen	23,50 €
4.2	Sonderregelungen	
4.2.1	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt	
4.2.1.1	bei Erdwahl- und Erdreihengrabstätten pro Grabstelle	635,00 €
4.2.1.2	bei Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten	415,00 €
4.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind	
4.2.2.1	bei Erdwahl- und Erdreihengrabstätten pro Grabstelle	635,00 €
4.2.2.2	bei Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten	415,00 €
5.	Ausbetten, Umsetzen, Versenden	
5.1	Ausbettung einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag	1.035,00 €
5.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag	415,00 €
5.3	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	635,00 €
5.4	Umbettung einer Urne auf demselben Friedhof auf Antrag	790,00 €
5.5	Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	415,00 €
5.6	Übersenden einer Urne nach tatsächlicher Leistung	

6. Einzelleistungen

6.1	Träger	
6.1.1	Sargträger je Träger	53,00 €
6.2	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen vorliegt	
6.2.1	je Jahr	30,00 €
6.2.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	15,00 €
6.2.3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	15,00 €
6.2.4	Anzeige der gewerblichen Tätigkeit	15,00 €
6.2.5	Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	15,00 €
6.3	Nutzungsrecht	
6.3.1	Zustimmung zur Übertragung	10,00 €
6.3.2	Zulassung eines Teilverzichts	10,00 €
6.3.3	Überlassung der Gebührenordnung	3,00 €
6.3.4	Überlassung der Richtlinien zur Grabgestaltung	3,00 €
6.4	Ersatzvornahmen zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringung von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	
6.4.1	Erdwahlgrabstätte je Grabstelle	635,00 €
6.4.2	Erdreihengrabstätte	635,00 €
6.4.3	Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres	415,00 €
6.4.4	Urnenwahlgrabstätte/ Urnenreihengrabstätte	415,00 €
	Urnenreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres	

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. gärtnerische Arbeiten) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeldordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Groß Särchen, den 02.06.2026

Für den Gemeindegemeinderat

Unterschrift

Datum

02/06/2026



Vorstehende Gebührenordnung wurde veröffentlicht:

Durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde

Ausgabe Vom

Durch Veröffentlichung eines Hinweises auf ihren Erlass, den Ort und die Dauer des Aushangs im vollständigen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde

Ausgabe Vom

und anschließenden Aushang im Schaukasten auf dem Friedhof

vom Bis

Beschlossen am 02.06.2026

In-Kraft-Treten am: _____